

der Quatemberzeiten (mit Ausnahme jener von Pfingsten), an den Vigilien mit Fasten (ausgenommen die der Hauptfeste Weihnachten, Ostern und Pfingsten) und in den Todtenmessen wird auch während der Orationen genusslectirt. Da es nun im Missale heißt: *Dieto per Celebrantem: Sanctus usque ad Pax Domini* wurde angefragt, ob letzteres exclusive oder inclusive zu verstehen sei? Die S. R. C. hat geantwortet: Inclusive. 29. December 1884.

Professor Dr. Philipp Kohout.

XXII. (Forderung der öffentlichen Sittlichkeit und Eheverlöbniße.) Mit einem schlecht unterdrückten Seufzer erhebt sich der nagelneue, junge Pfarrprovisor Spiro von seinem Sitz und spricht zu dem vor ihm auf Nadeln sitzenden und ziemlich gerötheten Bräutigam Labeo: „Kommen Sie morgen wieder; die Sache ist schwierig, und wie Sie gehört haben, muß ich ohne Säumniß zu einem sehr schwer Kranken versehen gehen.“ — —

Vom Kranken weg eilte der Provisor zum Nachbarnspfarer, stellte sich demselben vor und hub nach Beendigung der gewöhnlichen Höflichkeitsformeln sogleich an: „Hochwürden! Ich komme gleich mit einer großen Bitte. Sie sind ein erfahrener, praktischer Mann, — ich ein Jüngling fast noch und ohne Erfahrung. Stehen Sie mir gütigst mit Ihrem Rathe bei in einer leidigen Heiratsangelegenheit.“ —

„Recht gerne, mein Lieber! Was soll's denn sein? Lassen Sie hören“, entgegnete der Pfarrer.

„Ich habe vor dem Verschlechte das in unserer Pfarre wohnende Brautpaar Labeo und Cestia im Examen gehabt“, versetzte der Provisor. „Seitens der Cestia gibt es kein Hinderniß, aber bei Labeo desto mehr. — Er ist

1. nach A. im Salzburgerischen zuständig, braucht also einen Eheconsens Seitens seiner Heimatsgemeinde, wie uns einst in der Theologie gesagt worden ist. Er steht

2. in der vierten Altersklasse der Stellungspflichtigen, weil im Jahre 1863 geboren, hat aber vom k. k. Bezirksgerichte die Großjährigkeitserklärung beigebracht. Ich weiß nicht, ob nicht etwa im Salzburgerischen heuer (1886) die vierte Altersklasse zur Stellung einberufen worden ist. Er hat

3. mit Vespa, der vollbürtigen Schwester seiner jetzigen Braut (Cestia) ein, wie ich nicht zweifle, vollkommen gültiges Eheverlöbniß geschlossen, et insuper cum hac Vespa carnaliter peccavit. Diese Vespa ist jedoch vor etwa einem halben Jahre an einer acuten Krankheit gestorben und hat ihn noch, wie er versichert, vom Sterbette aus bitten lassen, er möge ihre Schwester Cestia heiraten, was er der Sterbenskranken durch den Boten zugesichert habe. — Da, meinte ich, wäre wohl das *impedimentum publicae honestatis* nicht

mehr vorhanden, sondern nur das *impedimentum affinitatis inhonestae*. Er hat endlich nach Vespas Tode mit

4. einer dritten, zu Vespas und Cestia nicht verwandten, ledigen Person, Namens Diana, copulam carnalem gehabt, und hat diese copula nur durch eine eidesstattige und von Diana angenommene und erwiderte Heiratszusage erreicht. — Da ist am Ende auch wieder ein Eheverlöbniß? oder — doch nicht? — —

Ich kenn' mich rein nicht mehr aus; zum Nachschlagen in den Büchern habe ich zu wenig Zeit, und von der Theologie her habe ich mir diese schwierigen Sachen auch nicht alle so gut gemerkt. Ich bitte Sie darum, Hochwürden, geben Sie mir Bescheid!" —

"Da ist nicht so schwer Bescheid zu geben, mein lieber, junger Freund", sprach der Pfarrer. "Sie haben vortrefflich examinirt und mir den Sachverhalt sehr klar dargelegt; vernehmen Sie nun meine Antwort auf die einzelnen Punkte:

ad 1. Die im Kronlande Salzburg Heimatsberechtigten brauchen zur Eheschließung keinen politischen Consens mehr, wie ehemals; — so steht es in der Linzer theol. prakt. Quartalschrift, 1884, S. 717, und 1885, S. 710.

ad 2. Die Wehrgesetz-Novelle vom 2. Oktober 1882 sagt im § 44: „Für die vierte Altersklasse ist dieses Verheirathungs-Verbot nur insoferne und insolange wirksam, als die Heranziehung derselben in einem bestimmten Verwaltungsgebiete im Sinne der Bestimmungen des § 32 ausgesprochen und öffentlich kundgemacht worden ist;" — und die bezügliche Durchführungs-Verordnung vom 1. Nov. 1882 sagt im Abschnitte XXIV unter b): „Sobald die Heranziehung der vierten Altersklasse zur regelmässigen Stellung ausgesprochen und öffentlich kundgemacht worden ist, unterliegen die Stellungspflichtigen der vierten Altersklasse jenes Gebietes, in dem diese Heranziehung erfolgt, bis zur Erfüllung der Stellungspflicht in dieser Altersklasse dem Verheirathungsverbote."

So lauten die gesetzlichen Bestimmungen. Nun aber sind, wie ich vor wenigen Tagen in einer im „Linzer Volksblatte" enthaltenen Rundmachung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz gelesen habe, durch Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 29. Jänner 1886 Z. 1378, in den Kronländern Salzburg, Kärnten, Mähren, Tirol und Vorarlberg, Krain, Galizien und Bukowina die in der vierten Altersklasse der Stellungspflichtigkeit stehenden jungen Männer pro 1886 zur regelmässigen Stellung herangezogen worden. Also darf Ihr Labeo vor der Erfüllung der Stellungspflicht im heurigen Jahre nicht heiraten, außer er bringt eine ausnahmsweise Ehebewilligung Seitens der Landesbehörde (k. k. Präsidium) von Salzburg bei. —

ad 3. Das durch die *copula carnalis* mit *Vespa* eingetretene *impedimentum affinitatis inhonestae* besteht fort, wie es von selbst klar ist. — Aber auch das durch das Eheverlöbniß mit *Vespa* eingetretene Hinderniß der *justitia publicae honestatis* besteht noch fort, — ungeachtet dessen, daß *Vespa* um die Eheschließung des *Labeo* mit *Cestia* gebeten hat (also vom Verlöbniße zurückgetreten ist), — ja gestorben ist. — Dieses Hinderniß heißt ja bekanntlich auch die *Quasi-Affinitas*, und zwar darum, weil es nicht bloß der *affinitas* nachgebildet ist, sondern auch denselben Zweck hat wie die *affinitas* selbst — die Heilighaltung der Familienbeziehungen. Der Mann, welcher mit einer Frauensperson ein Eheverlöbniß geschlossen hat, soll nicht ohne weiters so mir nichts dir nichts zur Schwester — Mutter — oder Tochter — derselben übergehen können. Das verlangt die öffentliche Sittlichkeit. — Aus diesem Grunde besteht dieses Hinderniß immer fort, selbst wenn das Verlöbniß rechtsgiltig gelöst worden ist — oder eines der Verlobten gestorben ist. — Durch die Zusage des *Labeo* an die sterbenskranke *Vespa*, daß er deren Schwester *Cestia* heiraten wolle, ist kein Eheverlöbniß mit *Cestia* zu Stande gekommen, und konnte keines zu Stande kommen, weil die genannten zwei Hindernisse entgegenstanden.

ad 4. Das der *Diana* gemachte, von derselben angenommene und erwiderte Eheversprechen ist ein gültiges Verlöbniß und besteht noch, falls es nicht etwa rechtsgiltig gelöst worden ist. — Die einzige Einwendung, die gegen die Gültigkeit dieses Verlöbnisses erhoben werden könnte, ist die bekannte Frage „*utrum sponsalia ex coeco et libidinoso amore inita sint valida an non?*“ welche Engelmayr mit den Worten erledigt: „*Colliges, sponsalia contracta a libidinosis et coeci amoris oestro percitis esse valida.*“

Sie werden also Ihrem *Labeo* bedeuten, daß er zur Eheschließung erst dann wird zugelassen werden können, wenn folgende Bedingungen erfüllt sein werden:

1. Er muß sich heuer der Militär-Stellung unterzogen haben und darf nicht assentirt worden sein, — oder er muß die Ehebewilligung vom k. k. Landespräsidium in Salzburg beibringen.

2. Er muß vom Hochwürdigsten b. Ordinariate die Dispens vom Hindernisse der *affinitas inhonesta* erhalten haben. — Das Gesuch um diese Dispens hat, weil *Labeo* sein *peccatum carnale* mit *Vespa* extra confessionale bekannt hat, *Labeo* selbst zu unterfertigen.

3. Beide Brautpersonen müssen vom Hochw. Ordinarate die Dispens vom Hindernisse der *justitia publicae honestatis* erlangt haben. — Das Gesuch hierum müssen natürlich beide Brautpersonen unterzeichnen. — Da eine *concurrentia impedimentorum* vorhanden ist, so ist es sehr rathlich, daß Sie auf einem der beiden Gesuche

(unter 2 und 3) in lateinischer Sprache auf diese concurrentia aufmerksam machen.

4. Es muß der Beweis erbracht sein, daß das Eheverlöbniß mit Diana rechtlich gelöst ist. Sie werden daher den Labeo verhalten, daß er Diana zum Rücktritte von den Sponsalien bewege, und sich über diesen Rücktritt Gewißheit verschaffe."

Linz.

Ferd. Stöckl, Pfarrprovisor.

Literatur.

- 1) **Bischof Rudigier's Geistliche Reden.** Herausgegeben von Dr. Fr. Doppelbauer, bischöflicher Secretär und Consistorialrath. I. Band. Sonntagspredigten aus der vorbischöflichen Zeit. S. 454. Im Selbstverlage des Herausgebers und in Commission v. L. Mayer in Wien. Preis 2 fl. ö. W. = 4 M.

Wir haben bereits (Heft I. S. 210 Jg. 1886) auf diese Predigten aufmerksam gemacht und dieselben als sehr brauchbar bezeichnet. Diese Qualification wollen wir im eminenten Sinne verstanden wissen. Sie sind sehr brauchbar für Prediger wegen der Reichhaltigkeit des Stoffes, den sie bieten, wegen der vielen und klaren Gedanken, die sie enthalten, wegen der durchsichtigen Gliederung, die in allen zu Tage tritt, wegen der durchwegs gründlichen, geordneten, echt frommen Behandlung, die sie auszeichnet. Es ist das Wort Gottes, geschöpft aus den beiden Quellen der hl. Schrift und Tradition, das uns geboten wird mit einer Freigebigkeit, die Erstaunen erregen könnte. Die Predigten stammen nicht von einem eingeschulten Kanzelredner, sondern sind Erstlingsfrüchte eines Anfängers und jungen Landseelsorgers, und doch riechen sie nicht nach der Schule, sondern verrathen eine große Reife und Selbstständigkeit der Auffassung und des Urtheils. Der Autor hat sie mit Fleiß und Sorgfalt für sich ausgearbeitet, wie ein gewissenhafter Seelsorger, namentlich ein Anfänger es machen soll, um beim sonntägigen Gottesdienste den Gläubigen sie vorzutragen, aber es ist gewiß, daß ihm der Gedanke der Drucklegung nicht im entferntesten gekommen ist. Dennoch konnte man sie nahezu vom Blatt weg in Druck geben. Diesem Umstande verdanken sie wohl ihre große Natürlichkeit und schlichte Einfachheit, die weder durch eine überförmliche Feile noch durch Streben nach oratorischer Kunst, nach rednerischem Wohlklang, oder durch jugendliche Phantasiegebilde Schaden gelitten haben.

Um es kurz zu sagen: in den vorliegenden Predigten leuchtet der ganze Geist, der ganze Charakter, die ganze Energie des Franz Joseph Rudigier, wie er sich als Bischof uns gezeigt hat, wie er lebte und lebte, wie er redete und predigte, in vollkommen ausgeprägter Weise hervor. Der Mann des felsenfesten Glaubens, dessen Lebenselement die göttliche Offenbarung in so seltenem Grade bildete, offenbart sich schon als junger Priester